

# Leitfaden für die Berufsausübung für Mitglieder des Betriebsführerbeirates des BWE

## **Präambel**

Die im Betriebsführerbeirat des BWE organisierten Unternehmen sind aufgefordert, die im Folgenden dargelegten Anforderungen für ihr Unternehmen umzusetzen, um somit den erforderlichen Qualitätsstandard in der Branche sicherzustellen. Dieser Leitfaden orientiert sich an der ISO 9001 / 2000, deren jeweils relevante Paragraphen in Klammern aufgeführt sind. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder zu fairem Umgang miteinander und unlauteres Agieren zu unterbinden.

## **§ 4.1 Allgemeine Anforderungen**

Alle Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden müssen in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sein. Die Definition des Leistungsumfangs soll explizit und möglichst genau festgelegt werden und Bestandteil des Vertrages sein.

## **§ 4.2 Dokumentationsanforderungen**

Das Unternehmen muss seine Unternehmensorganisation in einem geeigneten Organigramm darstellen, seine Geschäftsprozesse und seine Unternehmensstruktur beschreiben und dokumentieren.

### **§ 4.2.1 Allgemeines zu Dokumentation**

### **§ 4.2.2 Qualitätsmanagementhandbuch**

Das Unternehmen muss alle relevanten Dokumente zur Qualitätssicherung in einem Handbuch zusammenstellen.

### **§ 4.2.3 Lenkung von Dokumenten**

Das Unternehmen muss eine Verfahrensanweisung erstellen, wie mit wesentlichen Dokumenten im Unternehmen umgegangen werden soll. z. B. wie das Anlegen von Masterdokumenten, von Checklisten für Begehungen, Monatsberichten, Logbüchern, Fehlerauswertungen usw. erfolgen soll.

### **§ 4.2.4 Lenkung von Aufzeichnungen**

Das Unternehmen muss eine Verfahrensanweisung erstellen, wie mit ausgefüllten Nachweisdokumenten umgegangen werden soll, wie sie abgelegt und aufbewahrt werden sollen.

## **§ 5 Verantwortung der Leitung**

### **§ 5.1 Verpflichtung der Leitung**

Die Unternehmensleitung muss sich verpflichten, die hier gesetzten Standards einzuhalten, die Voraussetzungen zur Einhaltung zu schaffen und die Umsetzung im Unternehmen zu kontrollieren. Die Kontrolle muss dokumentiert werden.

### **§ 5.2 Kundenorientierung**

Die Leitung muss sich verpflichten, die Kundenzufriedenheit der Marktteilnehmer in geeigneten Abständen festzustellen. Geeignete Mittel hierzu sind Marktanalysen, Befragungen, Gesellschafterversammlungen. Der Begriff Kunde / Marktteilnehmer ist weit zu fassen, hierunter sind z.B. zu verstehen: Investoren, Banken, Behörden, Versicherungen, Parkanwohner, Gemeindevertreter, Energieversorger.

### **§ 5.3 Qualitätspolitik**

Die Leitung muss sich verpflichten, sich in geeigneten Abständen, mindestens aber einmal jährlich, mit der Unternehmensqualitätspolitik auseinander zu setzen. Die Angemessenheit der derzeitigen Politik, Maßnahmen zur ständigen Verbesserung, die Zielbestimmung, Schulungen und die Erstellung neuer Qualitätsziele sind zu diskutieren

#### **§ 5.4; 5.4.1; 5.4.2 Planung**

Die Leitung muss die Umsetzung der Kundenanforderungen systematisch planen und dokumentieren. Die Qualitätsziele und das Managementsystem müssen die Kundenanforderungen widerspiegeln.

#### **§ 5.5; 5.5.1; 5.5.2; 5.5.3 Verantwortung, Befugnis und Kommunikation**

Die Leitung muss die Verantwortlichkeiten sowie die erteilten Befugnisse regeln und dokumentieren. Bestimmungen zur internen und externen Kommunikation müssen festgelegt und dokumentiert werden.

#### **§ 5.6; 5.6.1; 5.6.2; 5.6.3 Managementbewertung**

#### **§ 6; 6.1; 6.2 Management von Ressourcen**

Die Leitung muss die benötigten Ressourcen (Personal, Infrastruktur, Arbeitsumgebung) planen und bereitstellen. Die Planung muss dokumentiert werden.

#### **§ 6.2.1 Allgemeines zu Ressourcen**

Die Leitung des Unternehmens muss den Einsatz von qualifiziertem und motiviertem Personal sicherstellen.

#### **§ 6.2.2 Fähigkeit, Bewusstsein und Schulung**

Die Leitung des Unternehmens muss die Weiterbildung und Schulung des Personals gewährleisten, um das Unternehmen kontinuierlich den Markterfordernissen anzupassen.

#### **§ 6.3; 6.4 Infrastruktur**

Die Leitung muss sich verpflichten, die Einhaltung der einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Auflagen zu ermitteln und einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die UVV, BG, und die Arbeitsstättenrichtlinien. Die Leitung muss sich zur Schulung und Einweisung und adäquaten Ausrüstung der Mitarbeiter verpflichten.

#### **§ 7.4 Beschaffung**

Die Leitung des Unternehmens muss sich verpflichten Produkte, Dienstleistungen oder Vorleistungen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, unter der Beachtung von Kosten, Qualität und dem jeweils geltenden Stand der Technik zu beschaffen. Hierbei ist Unabhängigkeit von Herstellern, Planern, Gutachtern und insbesondere von verbundenen Unternehmen zu wahren.

#### **§ 7.4.1 Beschaffungsprozesse**

Die Leitung muss sich verpflichten, die Anforderungen an die Beschaffungsprozesse sowie die Prozesse selbst zu definieren, zu dokumentieren und auf Verlangen dem Kunden offen zu legen.

#### **§ 7.4.2 Beschaffungsangaben**

Alle Beschaffungsparameter müssen dokumentiert werden.

#### **§ 7.4.3 Verifizierung von beschafften Produkten**

Das Unternehmen muss einen Prozess zur Prüfung der Dienstleistung auf Einhaltung der festgelegten Beschaffungsanforderungen etabliert haben.

#### **§ 7.5; 7.5.1; 7.5.2 Produktion und Dienstleistungserbringung**

Die Leitung des Unternehmens muss aus den verschiedenen Anforderungen der Kunden Kriterien zu Leistungserbringung definieren. Diese Kriterien werden in Verfahrensanweisungen zur Dienstleistungserbringung dokumentiert. Die Leitung muss sich verpflichten, die erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen zu vergleichen, eventuelle Abweichungen zu dokumentieren und den Prozess anzupassen.

#### **§ 7.5.3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit**

Im Rahmen der Dienstleistungserbringung müssen gefertigte Dokumente eindeutig gekennzeichnet werden. Eine Rückverfolgung des Prozesses muss möglich sein.

#### **§ 7.6 Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln**

Sofern bei der Leistungserbringung Messmittel zum Einsatz kommen, muss das Unternehmen sicherzustellen, dass Kalibrierung, Kalibrierzustand und Handhabung den Erfordernissen entsprechen. Anforderungen an die Messeinrichtung, Zustand und Prüfung müssen dokumentiert werden

#### **§ 8; 8.1-8.5.3 Messung, Analyse und Verbesserung**

Das Unternehmen muss sich verpflichten, eine kontinuierliche Messung, Analyse und Verbesserung der Produktrealisierung durchzuführen. Hierzu muss mindestens einmal jährlich eine Überprüfung auf Einhaltung der Qualitätsziele und Effizienz der Prozesse sowie auf Einhaltung des jeweiligen Standes der Technik stattfinden.

Hannover, 13.04.2005

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen per Mail unter [fachgremien@wind-energie.de](mailto:fachgremien@wind-energie.de) zur Verfügung!